



# Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Zusammenfassung des Aufsatzes „Risikomanagement, Business Judgement Rule, Nachhaltigkeit: Neue Anforderungen für den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) (Teil I)“ von Bantleon/Behringer/Berger/Ernst/Erben/Follert/Gleißner/Graewe/Heilmann/Henschel/Kimpel/Klingelhöfer/Mayer/Nickert/Offerhaus/Rieg/Scherer/Ulrich/Vanini/Wieczorek (DBI476861) auf S. 2043

Die Stellungnahme analysiert den aktuellen Stand des DCGK und gibt Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung.

**D**er Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) ist eine zentrale Orientierung für gute Unternehmensführung und wird regelmäßig an neue Entwicklungen angepasst. Die jüngste Aktualisierung widmet sich intensiv dem Thema Nachhaltigkeit. Trotz hilfreicher Weiterentwicklungen weist der Kodex jedoch Problemfelder und Lücken auf, etwa das Fehlen zentraler Risikomanagementaspekte, insbesondere im Zusammenhang mit StaRUG und FISG.

## Rechtlicher Hintergrund und Vorschriften

Der DCGK definiert Corporate Governance als rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Er konkretisiert geltendes Recht durch Grundsätze („muss“) und ergänzt es um Empfehlungen („soll“) sowie Anregungen („sollte“). Rechtlich relevant ist vor allem die Entsprechenserklärung. Die Business Judgement Rule (§ 93 AktG) verlangt, dass Entscheidungen auf angemessener Informationsgrundlage getroffen werden. Fehlerhafte Angaben können rechtliche Konsequenzen haben, etwa bei Entlastung oder Bilanzangaben.

## Erweiterte Anforderungen an Risikomanagement

Mit § 1 StaRUG (2021) wurden die Pflichten zur Krisenfrüherkennung für haftungsbeschränkte Unternehmen verschärft. Geschäftsleiter müssen bestandsgefährdende Entwicklungen früh erkennen, Gegenmaßnahmen ergreifen und das Aufsichtsorgan unverzüglich informieren. Ergänzend verlangt die Business Judgement Rule Entscheidungen auf Basis quantifizierter Risiken – auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit. Daraus ergibt sich ein entscheidungsorientiertes Risikomanagement, das Risikoaggregation und Szenarioanalysen nutzt.

Der DCGK berücksichtigt diese erweiterten Anforderungen bislang nicht ausreichend. Orientierung bietet stattdessen der DIIR Revisionsstandard 2.1, der nicht nur Organisation und Prozesse, sondern auch die Eignung der verwendeten Methoden prüft. Die GoP 3.0 betont zudem die Bedeutung eines integrierten Zusammenwirkens von Risikomanagement und Controlling für die Krisenfrüherkennung. Qualitative Verfahren zur Risikobewertung allein genügen nicht. Nur quantitative Analysen ermöglichen eine rechtzeitige Erkennung von Bestandsgefährdungen.

In der aktuellen Fassung des DCGK fehlen jedoch entsprechende Vorgaben. Eine gezielte Einbindung des Risikomanagements in Entscheidungsprozesse wird daher als notwendig erachtet, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Wirksamkeit des Kodex zu verbessern.

## Auswirkungen auf die Rolle des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat muss die Geschäftsleitung präventiv überwachen und beraten, insb. hinsichtlich Organisation, Früherkennungssystem und unternehmerischer Entscheidungen. Er hat Schwellenwerte für bestandsgefährdende Entwicklungen festzulegen und bei Überschreitung Gegenmaßnahmen einzuleiten bzw. einzufordern. Unterlassene Berücksichtigung von Risikoanalysen oder fehlende Informationen machen Entscheidungen angreifbar und können bis zur Ablehnung der Entlastung oder zur Pflicht zur Abberufung führen. Grundlage ist eine vollständige und zeitnahe Risikoberichterstattung, an der sich z.B. die Empfehlungen von ICV und DIIR 2.1 orientieren.

## FAZIT

- Der DCGK bildet zentrale gesetzliche Neuerungen im Bereich Risiko- und Krisenmanagement bislang unzureichend ab. Insbesondere die erweiterten Anforderungen aus StaRUG und § 93 AktG verdeutlichen, dass eine präzisere Integration von Risikofrüherkennung, Risikoaggregation und entscheidungsorientiertem Risikomanagement erforderlich ist.
- Für Vorstände und Aufsichtsräte entsteht damit die Pflicht, Unternehmensentscheidungen auf Grundlage angemessener Informationen zu treffen und die Bestandsgefährdung kontinuierlich zu überwachen. Eine künftige Überarbeitung des DCGK sollte diese Aspekte systematisch aufnehmen, um die Robustheit und rechtssichere Ausrichtung der Unternehmensführung zu stärken.